

Achter Abschnitt

Die Exulanten im hessen-darmstädtischen
Kirchen- und Schuldienst

Die auf die Zeit der Reformation folgende Zeitperiode wird in kirchengeschichtlichen Lehrbüchern vielfach als die „Zeit der katholischen Gegenreformation“ bezeichnet. Die Bezeichnung hat schon mancherlei Irreführungen zur Folge gehabt. Sie hat in sehr vielen Köpfen die Anschauung aufkommen lassen, als ob in der erwähnten Periode gewaltsame Änderungen des Bekenntnisstandes nur in evangelischen Gebieten und nur durch katholische Herrschaften vorgenommen worden wären. Wer den tatsächlichen Verlauf der kirchlichen Geschichte kennt, weiß, daß beides unrichtig ist. An dem Werk der „Gegenreformationen“, die auf der rechtlichen Grundlage der Bestimmungen des Augsburger Religionsfriedens von 1555 in der zweiten Hälfte des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts vorgenommen wurden, waren nicht nur katholische, sondern auch lutherische und kalvinistische Landesherren beteiligt, und diese Gegenreformationen trafen nicht nur lutherische und kalvinistische, sondern auch katholische Gebiete. Man wird den für die Festlegung des endgültigen Bekenntnisstandes der einzelnen Territorien zum Teil grundlegenden Ereignissen, die diese Zeit brachte, nur gerecht, wenn man die Zeitperiode nicht als die „Zeit der katholischen Gegenreformation“, sondern als die „Zeit der Reformationen nach der Reformation“ bezeichnet und diese Reformationen in die drei Gruppen: „katholische Reformationen nach der Reformation“, „kalvinistische Reformationen nach der Reformation“ und „lutherische Reformationen nach der Reformation“ einteilt.

Die „Reformationen nach der Reformation“ haben, mehr als allen anderen Einwohnern, den Geistlichen und Schulmeistern der Gebiete, in denen sie zur Durchführung kamen, Martyrien auferlegt; und zwar einerlei, ob sie von katholischen, kalvinistischen oder lutherischen Landesherrn ins Werk gerichtet wurden. Ihre erste Folge war fast ohne Ausnahme die „Beurlaubung“, d. h. Amtsentsetzung aller Geistlichen und Schulmeister des bisher herrschenden Bekenntnisses. Nur wer sich dazu entschließen konnte, sich nachträglich zu „akkommodieren“, d. h. vom alten zum neuen Bekenntnis überzutreten, hatte Aussicht, in der Heimat wieder zu einem Dienst zu kommen. Da das aber nur verhältnismäßig wenige der Abgesetzten über sich brachten, stellte sich als zweite Folge der „Reformationen nach der Reformation“ die Notwendigkeit ein, der bisherigen Heimat den Rücken zu kehren, um in der Fremde nach einem neuen Dienst zu suchen. Bei vielen dieser Reformationen wurden zudem die abgesetzten Geistlichen und Schulmeister